

Satzung der Sport-Vereinigung Dresdenia Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1924 gegründete Verein führt den Namen Sport-Vereinigung Dresdenia Berlin e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Sofern der Verein noch nicht Mitglied der Landesfachverbände ist, deren Sportarten betrieben werden, strebt er eine solche Mitgliedschaft an. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen sowie die Satzung des Landessportbundes Berlin an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt den Zweck, durch sorgfältige Pflege des Sports zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder beizutragen sowie durch den Sport die Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, am regelmäßigen Training, an Wettkämpfen oder an sonstigen Wettbewerben teilzunehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung und Ausübung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung

aber immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den ordentlichen Mitgliedern,
2. den Ehrenmitgliedern,
3. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, kann die endgültige Entscheidung des Vereinsvorstandes eingeholt werden.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod.
4. Der Austritt muß dem jeweiligen Abteilungsvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres.
5. Ein Mitglied kann vom jeweiligen Abteilungsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.In den Fällen a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und mit Gründen versehen und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist binnen drei Wochen die schriftliche Berufung an den Vereinsvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des jeweils laufenden Halbjahres bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein

müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig vor allem für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Inventarprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassen- und Inventarprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit, soweit darüber nicht die Abteilungs-Mitgliederversammlungen entscheiden,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im I. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 10 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer

Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht bei Wahlen keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so bedarf es im zweiten Wahlgang nur der relativen Mehrheit. Im übrigen muß bei Wahlen eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied,
 - b) vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/m Vereinsvorsitzenden,
 - b) der/m stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/m Kassenwart/in,
 - d) der/m Schriftführer/in,
 - e) der/m Sportwart/in.

2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB berechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines entweder der Vereinsvorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender sein muß.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
6. Die Abteilungsvorsitzenden sind im Innenverhältnis berechtigt, Verpflichtungen einzugehen, die die jeweilige Abteilung betreffen und sich im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel halten.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Kassen- und Inventarprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassen- und Inventarprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
Die Prüfer haben die Kasse und das Inventar des Vereins und seiner Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vereinsvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

3. Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften.

§ 14 Geltung

Diese Neufassung tritt mit Wirkung vom 27. Juni 2023 an die Stelle der bisher geltenden und zuletzt am 14. März 2016 geänderten Satzung des Vereins.

Berlin, den 27. Juni 2023

In das Vereinsregister unter Nr. 912 Nz am ~~26. Februar 2016~~ eingetragen.

Ehrungen

An Mitglieder, die sich durch ihre Zugehörigkeit und Treue zur Sport-Vereinigung Dresdenia Berlin e.V. sowie sich durch außergewöhnliche Leistungen für bzw. um den Verein verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. auf Vorschlag des Vorstandes folgende Auszeichnungen verliehen:

für 10jährige Mitgliedschaft
Vereinsnadel in Silber mit der Jahreszahl 10

für 25jährige Mitgliedschaft
Vereinsnadel in Silber mit der Jahreszahl 25

für 40jährige Mitgliedschaft
Vereinsnadel in Gold mit der Jahreszahl 40

für 50jährige Mitgliedschaft
Vereinsnadel in Gold mit der Jahreszahl 50

sowie

für außergewöhnliche Leistungen
Verdienstnadel in Gold!

Die Ehrungen werden jeweils einmal jährlich auf einer Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgenommen.